
Fortbildungsordnung FPH (FBO)

Fortbildungsordnung FPH (FBO)

vom 17. Mai 2000

Revisionen 2011 / 2013

Vorbemerkung

Die benützten männlichen Formen der Personenbezeichnungen gelten sinngemäss immer auch für Angehörige des weiblichen Geschlechtes.

Der deutsche Text ist massgebend.

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 1	Gesetzliche Grundlagen	7
Art. 2	Geltungsbereich	7
Art. 3	Definition der Fortbildung	7
Art. 4	Zweck und Ziele der Fortbildung	7
II	Zuständigkeiten	8
Art. 5	Organe	8
Art. 6	Delegiertenversammlung (DV) von pharmaSuisse	8
Art. 7	Vorstand von pharmaSuisse	8
Art. 8	Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB)	9
Art. 9	Fachgesellschaften	9
III	Fortbildungspflicht	10
Art. 10	Kreis der fortbildungspflichtigen Personen	10
Art. 11	Kontrolle und Nachweis der Fortbildungspflicht	10
IV	Formen und Inhalt der Fortbildung	11
Art. 12	Fortbildungsformen	11
Art. 13	Fortbildungsinhalte	11
V	Umfang der Fortbildung	12
Art. 14	Grundsätze	12
Art. 15	Umfang der Fortbildung für Apotheker mit einem oder mehreren Fachapothekertiteln FPH	12
Art. 16	Umfang der Fortbildung für Apotheker mit einem oder mehreren Fähigkeitsausweisen FPH	13
Art. 17	Umfang der Fortbildung für Apotheker mit Fachapothekertitel(n) FPH und Fähigkeitsausweis(en) FPH	13
Art. 18	Entbindung von der Fortbildungspflicht	14

VI	Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht	15
Art. 19	Grundsätze	15
Art. 20	Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht für FPH-Titelträger	15
Art. 21	Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht für Inhaber von FPH-Fähigkeitsausweisen	15
VII	Fortbildungsprogramme der Fachgesellschaften	16
Art. 22	Inhalt	16
Art. 23	Gebühren	16
Art. 24	Erlass und Revision des FPH-Fortbildungsprogramms	16
VIII	Ausführungs- und Übergangsbestimmungen	17
Art. 25	Ausführungsbestimmungen	17
Art. 26	Übergangsbestimmungen	17
Art. 27	Inkrafttreten	17
Anhänge		18
I	Kreditsystem	18
II	Bestimmungen für die Anerkennung von FPH-Fortbildungsveranstaltungen	19
III	Leitlinien für das Sponsoring von Fortbildungsveranstaltungen	20

DV	Delegiertenversammlung
FBO	Fortbildungsordnung von pharmaSuisse
FBP	Fortbildungsprogramm
FG	Fachgesellschaft /-en
FPH	Foederatio Pharmaceutica Helvetiae
KWFB	Kommission für Weiter- und Fortbildung
VS	Vorstand von pharmaSuisse
WBO	Weiterbildungsordnung von pharmaSuisse
WBP	Weiterbildungsprogramm

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die Statuten des Schweizerischen Apothekerverbandes (pharmaSuisse) sowie auf das «Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz «MedBG») vom 23. Juni 2006 und «die Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (Medizinalberufeverordnung «MedBV»)» vom 27. Juni 2007.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Fortbildungsordnung (FBO) regelt die Grundsätze der pharmazeutischen Fortbildungen für die Fachbereiche Offizin, Spital, klassische Homöopathie für Fachapothekertitelträger FPH und Fähigkeitsausweisträger FPH. Ebenfalls gilt es für alle Apotheker, die gemäss Art. 40 lit. b MedBG und der Standesordnung von pharmaSuisse vom November 2009 zur Fortbildung verpflichtet sind.

Art. 3 Definition der Fortbildung

Die wissenschaftliche und berufliche Bildung in den universitären Medizinalberufen umfasst die universitäre Ausbildung, die berufliche Weiterbildung und die lebenslange Fortbildung. Die lebenslange Fortbildung gewährleistet die Aktualisierung des Wissens und der beruflichen Kompetenz (Art. 3 Abs. 4 MedBG).

Art. 4 Zweck und Ziele der Fortbildung

¹ Die permanente Fortbildung gehört zur berufsethischen Verantwortung eines jeden Apothekers. Die Ziele der Fortbildung sind:

- a. die in der Aus- und Weiterbildung erworbenen Kompetenzen zu erhalten und den neuen Erkenntnissen anzupassen;
- b. die Effektivität der Berufsausübung zu fördern.

² Die Fortbildung bezweckt damit die Erhaltung eines möglichst hohen Standards der pharmazeutischen Leistungen und ist ein Teil der Qualitätssicherung in der Pharmazie im Sinne der geltenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

II Zuständigkeiten

Art. 5 Organe

¹ Die Organe der Fortbildung sind:

- a. die Delegiertenversammlung (DV);
- b. der Vorstand von pharmaSuisse;
- c. die Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB);
- d. die Fachgesellschaften.

² Sofern in der FBO keine Bestimmung betreffend Organisation und Wahl der Organe enthalten ist, findet die WBO sinngemäss Anwendung.

Art. 6 Delegiertenversammlung (DV) von pharmaSuisse

¹ Die DV wählt die Mitglieder der Kommission für Weiter- und Fortbildung und ihren Präsidenten für eine Amtsperiode von 3 Jahren. Mitglieder der Kommission können wiedergewählt werden.

² Sie genehmigt die Fortbildungsordnung sowie deren Revisionen.

Art. 7 Vorstand von pharmaSuisse

¹ Der Vorstand nimmt Stellung zu Anträgen der FG und der KWFB zu Handen der DV.

² Der Vorstand stellt Antrag an die KWFB zur Genehmigung von neuen oder geänderten Fortbildungsprogrammen.

³ Der Vorstand ist zuständig für alle Massnahmen und Entscheide, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

Art. 8 Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB)

Die KWFB im Rahmen der Fortbildung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Ausarbeitung aller die Fortbildung betreffenden Vorschriften zuhanden des Vorstands und der DV, soweit nicht andere Instanzen dafür zuständig sind;
- b. die Genehmigung der Fortbildungsprogramme der FG als einzige Instanz nach Anhörung des Vorstandes;
- c. den Entscheid über die Erfüllung der Fortbildungspflicht auf Antrag der Fachgesellschaften und bei allfälliger Nichterfüllung, den Entscheid über geeignete Sanktionen, insbesondere das Recht zur Führung des Fachapothekertitels FPH bzw. des Fähigkeitsausweises auf Antrag der FG zu entziehen;
- d. die Meldung der erteilten Fachapothekertitel FPH ans Medizinalberuferegister (MedReg), sowie die Meldung eines Entscheides über den Entzug des Rechts zur Führung eines Fachapothekertitels FPH.

Art. 9 Fachgesellschaften

Die FG sind zuständig für:

- a. die Ausarbeitung, die periodische Überprüfung und die Revision des Fortbildungsprogramms FPH;
- b. die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen;
- c. die Wahrung der Objektivität der Inhalte der Fortbildung;
- d. die Festlegung von Inhalt, Form und Umfang der Fortbildung im Rahmen der Fortbildungsordnung;
- e. die Sicherstellung des Vollzugs des Fortbildungsprogramms FPH;
- f. die Sicherstellung der Berufsrelevanz der Fortbildungsangebote;
- g. die Überprüfung der Fortbildungspflicht sowie die Meldung an die KWFB bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht.

III Fortbildungspflicht

Art. 10 Kreis der fortbildungspflichtigen Personen

¹ Sämtliche eidgenössisch diplomierten Apotheker und Apotheker mit eidgenössisch anerkanntem ausländischen Apothekerdiplom gemäss Bundesrecht sind verpflichtet, die eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch permanente Fortbildung sowie in der Art und Weise und in dem Umfange selbständig zu aktualisieren, wie es für die einwandfreie und kompetente Ausübung ihrer pharmazeutischen Funktion erforderlich ist (vgl. Art. 40 lit. b MedBG sowie Art. 1 und 4.6 der Standesordnung von pharmaSuisse vom November 2009).

² Insbesondere unterstehen der Fortbildungspflicht gemäss FBO:

- a. Apotheker mit einem oder mehreren Fachapothekertitel FPH und / oder
- b. Apotheker mit einem oder mehreren Fähigkeitsausweisen FPH

³ Der Fortbildungspflicht gemäss FBO nicht unterstellt sind:

- a. Apotheker, die eine FPH-Weiterbildung absolvieren, während den Weiterbildungsjahren;
- b. pensionierte Apotheker, die ihre berufliche Tätigkeit endgültig aufgegeben haben.

Art. 11 Kontrolle und Nachweis der Fortbildungspflicht

¹ Die Aufsicht über die Einhaltung der Berufspflichten universitärer Medizinalberufe und somit der Fortbildung von eidgenössisch diplomierten Apothekern obliegt den Kantonen. Sie treffen für deren Einhaltung die nötigen Massnahmen (Art. 41 Abs. 1 und 2 MedBG).

² Die fortbildungspflichtigen Apotheker sind selbst verantwortlich für den Nachweis der geleisteten Fortbildung.

³ Die FG sorgen für geeignete Kontrollmöglichkeiten. Es steht den FG frei, wie und in welchem Ausmass und mit welchen Mitteln die Kontrolle durchgeführt wird.

IV Formen und Inhalt der Fortbildung

Art. 12 Fortbildungsformen

¹ Die Fortbildung umfasst Selbst- und Kontaktstudium.

- a. Selbststudium
Umfasst das autonome Studium zwecks Fortbildung im pharmazeutischen Bereich (z.B. Lektüre von Fachliteratur, Forschungs- und Gutachtertätigkeit) ohne externe Teilnahmebestätigung.
- b. Kontaktstudium
Umfasst die Teilnahme an Veranstaltungen (oder deren Leitung), welche pharmazeutisch relevante Themen zum Inhalt haben (z.B. Kongresse, Kurse, interdisziplinäre Diskussionsgruppen, berufspolitische Veranstaltungen). Unter das Kontaktstudium fällt auch das kontrollierte Fernstudium (z.B. e-learning, Videostreaming, Lesekontrolle). Die Teilnahmebestätigung erfolgt durch das Unterschreiben einer Präsenzliste oder durch die Erfüllung einer Lernkontrolle.

² Die Fachgesellschaften legen im Rahmen von Abs. 1 fest, welche Veranstaltungen für ihre Disziplin als Selbst- bzw. Kontaktstudium gelten. Sie haben diese in den Fortbildungsprogrammen genauer zu umschreiben.

Art. 13 Fortbildungsinhalte

¹ Der Inhalt der Fortbildung wird im Rahmen dieser Fortbildungsordnung von der zuständigen Fachgesellschaft bestimmt und in den Fortbildungsprogrammen FPH präzisiert.

² Die FG fördern eine hohe Qualität der FPH-Fortbildungsveranstaltungen, Synergien zwischen Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen. Sie berücksichtigen dabei die Mindestbestimmungen für die Anerkennung von FPH-Fortbildungsveranstaltungen gemäss Anhang II der vorliegenden Fortbildungsordnung.

³ Die Fachgesellschaften können in ihren Fortbildungsprogrammen FPH die Anerkennung von Veranstaltungen anderer Fachgesellschaften vorsehen.

⁴ Der fortbildungspflichtige Apotheker ist betreffend der Wahl der Fortbildungsinhalte im Rahmen der Fortbildungsprogramme FPH grundsätzlich frei. Er bildet sich soweit fort, wie es für die einwandfreie und kompetente Ausübung seines Berufes notwendig ist. Dazu gehört auch die Weiterentwicklung der persönlichen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Berufsleben.

V Umfang der Fortbildung

Art. 14 Grundsätze

¹ Alle eidgenössisch diplomierten Apotheker und Apotheker mit eidgenössisch anerkanntem ausländischem Apothekerdiplom gemäss Bundesrecht, sind gemäss Art. 40 lit. b MedBG verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch lebenslange Fortbildung zu vertiefen, zu erweitern und zu verbessern, wie es für die kompetente Ausübung ihrer pharmazeutischen Funktion erforderlich ist.

² Die FBO legt die minimalen Anforderungen betreffend des Umfangs der FPH-Fortbildungsveranstaltungen fest. Dieser kann je nach Fachgebiet, Weiterbildung und Tätigkeit unterschiedlich sein. Im Rahmen der FBO können die FG zusätzlich eine Gewichtung der Fortbildungsinhalte vornehmen.

³ Die Bemessung des Umfangs der Fortbildungspflicht für Apotheker mit Fachapothekertitel FPH erfolgt aufgrund des im Anhang I festgelegten Creditsystems.

⁴ Die Bemessung des Umfangs der Fortbildungspflicht für Inhaber eines Fähigkeitsausweises FPH wird in den Fähigkeitsprogrammen FPH festgehalten.

Art. 15 Umfang der Fortbildung für Apotheker mit einem oder mehreren Fachapothekertiteln FPH

¹ Der Minimalumfang der Fortbildung für Apotheker mit einem Fachapothekertitel FPH beträgt gesamthaft pro Kalenderjahr 500 FPH-Kreditpunkte.

² Davon sind 300 Punkte (entspricht einem akademischen Zeitaufwand von 48 Stunden) im Selbststudium und 200 Kreditpunkte im Kontaktstudium zu erwerben.

³ Die Fachgesellschaften einigen sich über die gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen bei Mehrfachtitelträgern. Es muss gewährleistet sein, dass pro Fachbereich eine Mindestanzahl von FPH-Kreditpunkten im Kontaktstudium erworben wird.

Art. 16 Umfang der Fortbildung für Apotheker mit einem oder mehreren Fähigkeitsausweisen FPH

Apotheker mit einem oder mehreren Fähigkeitsausweisen FPH verpflichten sich, für jeden geführten Fähigkeitsausweis die geforderte Fortbildung gemäss den geltenden Fähigkeitsprogrammen zu erfüllen.

Art. 17 Umfang der Fortbildung für Apotheker mit Fachapothekertitel(n) FPH und Fähigkeitsausweis(en) FPH

Apotheker mit Fachapothekertitel FPH und Fähigkeitsausweis FPH verpflichten sich, sämtliche Fortbildungsanforderungen gemäss Fortbildungsprogramm und Fähigkeitsprogramm FPH zu erfüllen. Die Fortbildungspflicht für Fähigkeitsausweise kann an die Fortbildung für FPH-Titelträger der gleichen FG angerechnet werden.

Art. 18 Entbindung von der Fortbildungspflicht

¹ Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Entbindung von der Fortbildungspflicht. Die FG entscheidet über das Vorliegen von Entbindungsgründen auf Antrag.

² Als Entbindungsgründe können beispielsweise in Betracht fallen:

- a. Mutterschaft
(66 FPH-Kreditpunkte für 16 Wochen Mutterschaftsurlaub)
- b. Krankheit und Invalidität
(16.5 FPH-Kreditpunkte bei hundertprozentiger Arbeitsunfähigkeit für jeden vollen Monat Absenz)
- c. Militärdienst
(16.5 FPH-Kreditpunkte für jeden vollen Monat Absenz)
- d. Pensionierung
(Pensionierte, die ihrer beruflichen Tätigkeit nicht mehr nachgehen, werden auf Antrag von der Fortbildungspflicht vollumfänglich entbunden. Sie dürfen den Titel weiterhin führen. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit muss dies der Fachgesellschaft gemeldet werden.
- e. Auslandsaufenthalte

³ Die Fachgesellschaften entscheiden als einzige Instanz auf Gesuch hin und unter Einreichung der entsprechenden Dokumente (z.B. Arztzeugnis) über die Entbindung von der Fortbildungspflicht.

VI Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht

Art. 19 Grundsätze

¹ Der Verstoss gegen die Nichteinhaltung der Berufspflicht der lebenslangen Fortbildung kann durch die Aufsichtsbehörde mit Verwarnung, Verweis oder mit Busse bis zu CHF 20 000.– geahndet werden (Art. 43 Abs. 1 MedBG).

Art. 20 Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht für FPH-Titelträger

¹ Im Rahmen der durch die FBO festgelegten Mindestanforderungen entscheiden die FG als einzige Instanz über die Erfüllung der Fortbildungspflicht. Sie mahnt bei Nichterfüllung und informiert die KWFB, welche über die Erfüllung der Fortbildungspflicht auf Antrag der FG entscheidet.

² Wird die Fortbildung in einem Jahr nicht erfüllt und auf die Führung des FPH-Titels nicht verzichtet, so müssen die Punkte im Folgejahr nachgeholt werden.

³ Wird der Erfüllung der Fortbildungspflicht mehr als zwei Jahre keine Folge geleistet, so kann dies zu einer Titelsistierung führen, d.h. der FPH-Titel darf nicht mehr geführt werden. Zur Wiedererlangung des Rechts der Titelführung müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- a. Titelsistierung bis 5 Jahre:
Nachweis von 2 Jahren FPH-akkreditierter Fortbildung im Umfang von jährlich 200 FPH-Kreditpunkten und einer 2-jährigen praktischen Tätigkeit in einer Apotheke mindestens in dem von der FG geforderten Ausmass.
- b. Titelsistierung mehr als 5 Jahre:
Nachweis von 2 Jahren FPH-akkreditierter Fortbildung im Umfang von jährlich 400 FPH-Kreditpunkten und einer 2-jährigen praktischen Tätigkeit in der einer Apotheke mindestens in dem von der FG geforderten Ausmass.

Art. 21 Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht für Inhaber von FPH-Fähigkeitsausweisen

Die Fachgesellschaften definieren in den Fähigkeitsprogrammen geeignete Sanktionen bei Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht.

VII Fortbildungsprogramme der Fachgesellschaften

Art. 22 Inhalt

¹ Jede FG erarbeitet für ihr Fachgebiet ein Fortbildungsprogramm. Das betreffende Programm definiert die Fortbildung bezüglich Inhalt, Form und Umfang im Rahmen der Fortbildungsordnung. Die Fortbildungsprogramme sollen den Anforderungen entsprechen, die für eine verantwortungsvolle Berufsausübung unerlässlich sind.

² Das Fortbildungsprogramm enthält:

- a. Zusammenstellung von möglichen FPH-Fortbildungsangeboten;
- b. die Anforderungen über den Umfang bzw. die Gewichtung der Fortbildungsinhalte der zu absolvierenden Fortbildung;
- c. die Bestimmungen über den Nachweis der FPH-Fortbildung;
- d. die Bestimmungen über die Anerkennung von FPH-Fortbildungsangeboten;
- e. die Bestimmungen über die Abgabe von Testaten.

³ Die Aufbewahrungspflicht für Fortbildungsnachweise beträgt mindestens 2 Jahre.

Art. 23 Gebühren

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erheben die Organe Gebühren gemäss Gebührenordnung der Weiter- und Fortbildung FPH.

Art. 24 Erlass und Revision des FPH-Fortbildungsprogramms

¹ Neue und revidierte Fortbildungsprogramme werden nach Ausarbeitung durch die FG dem Vorstand unterbreitet und von der KWFB auf Antrag des Vorstands genehmigt. Die FPH-Fortbildungsprogramme sind von den FG im offiziellen Organ von pharmaSuisse zu publizieren.

² Die FG unterziehen ihre FPH-Fortbildungsprogramme einer periodischen Überprüfung (mindestens alle sieben Jahre) und passen diese gegebenenfalls an.

VIII Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

Art. 25 Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand kann nach Rücksprache mit der KWFB und den FG Ausführungsbestimmungen zur FBO erlassen.

Art. 26 Übergangsbestimmungen

¹ Die bestehenden FPH-Fortbildungsprogramme bleiben in Kraft. Sie sind jedoch bis spätestens 1. Januar 2015 an die neue Fassung der FBO anzupassen.

² Der Vorstand kann nach Rücksprache mit der KWFB und den FG weitere Übergangsbestimmungen erlassen.

Art. 27 Inkrafttreten

Die vorliegende FBO ist am 17. Mai 2000 von der DV beschlossen worden. Sie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die vorliegende FBO wurde 2013 revidiert. Die Revision tritt gemäss Beschluss der DV vom 12./13. November 2013 am 1. Januar 2014 in Kraft.

Kreditsystem

A Grundsätze

1. Das verwendete Punktesystem leitet sich vom ECTS (European Credit Transfer System) ab, mit dem Ziel, die gegenseitige Anerkennung zu gewährleisten. Um Dezimalstellen zu vermeiden, wird folgende Umrechnung angewandt: 100 FPH-Kreditpunkte = 16 akademische Stunden à 45 Min. (1 akademische Stunde à 45 Min. entspricht 6.25 FPH-Kreditpunkten, 1 Tag à 8 akademische Stunden entspricht 50 FPH-Kreditpunkten).
2. Das Grundprinzip des Punktesystems wird analog auch für die Weiterbildung FPH verwendet.
3. Die Kreditpunktzahl wird pro Veranstaltung festgelegt und publiziert bzw. bekannt gegeben. Bei mehrtägigen Kongressen wird die Kreditpunktzahl für jede Teilveranstaltung einzeln festgelegt und publiziert bzw. bekannt gegeben.
4. Für die Berechnung der Punktzahl ist nur der wissenschaftlich/praxisrelevante Anteil einer Fortbildungsveranstaltung massgebend, d.h. die reine Präsenzzeit (ohne Reisezeit, Pausen, kulturelles Rahmenprogramm sowie Vor- und Nachbearbeitungszeiten etc.)
5. Für pharmazierelevante Exkursionen werden für 50 % der eigentlichen Exkursionszeit (als Annäherung an die reine Fortbildungszeit) FPH-Kreditpunkte angerechnet.
6. Die Bestimmungen für die Anerkennung von FPH-Fortbildungsveranstaltungen (vgl. Anhang II) sind ein integraler Bestandteil des Kreditsystems.

Bestimmungen für die Anerkennung von FPH-Fortbildungsveranstaltungen

1. Jede FPH-Fortbildungsveranstaltung muss auf die Bildungsbedürfnisse des Zielpublikums zugeschnitten sein.
2. Die Lernziele für jede FPH-Fortbildungsveranstaltung müssen klar definiert sein.
3. Jede FPH-Fortbildungsveranstaltung muss durch die Teilnehmer evaluiert werden.
4. Alle Sponsoren einer FPH-Fortbildungsveranstaltung sind zu deklarieren (s. Anhang III).

Leitlinien für das Sponsoring von Fortbildungsveranstaltungen

Gemäss Anhang II, sind alle Sponsoren einer FPH-Fortbildungsveranstaltung zu deklarieren. Die vorliegenden Richtlinien dienen dazu, Auswüchse zu vermeiden und die Glaubwürdigkeit der von der FG anerkannten FPH-Fortbildungsveranstaltungen zu erhalten, sowie deren fachliche Unabhängigkeit zu garantieren.

1. Sponsoring von Fortbildungsveranstaltungen ist grundsätzlich zulässig.
2. Der Sponsor darf keinen Einfluss auf das wissenschaftliche Programm einer Fortbildungsveranstaltung ausüben.
3. Tendenziöse oder unlautere Werbung ist nicht erlaubt.
4. Bei der Erstellung von Kursunterlagen muss auf eine strikte Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung geachtet werden.
5. Aus Gründen der Ethik und der Glaubwürdigkeit darf der Sponsor in den Kursunterlagen keine gezielte Produktwerbung platzieren.
6. Vereinbarungen zwischen Kursanbieter und Sponsor(en) sollen schriftlich festgehalten werden.
7. Monosponsoring sollte vermieden werden.

Schweizerischer Apothekerverband
Société Suisse des Pharmaciens
Società Svizzera dei Farmacisti

Stationsstrasse 12
CH-3097 Bern-Liebefeld
T +41 (0)31 978 58 58
F +41 (0)31 978 58 59
www.pharmaSuisse.org